



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2022
der
Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien
– Medizinischer Universitätscampus

1090 Wien
Währinger Gürtel 18 – 20

Wien, 12. Mai 2023

203996
TS

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Feststellungen zur Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	3
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

BEILAGENVERZEICHNIS**Beilage****Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	II
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022	IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	V
--------------------------------	---

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der
Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

**Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
Wien,**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektorin-Stellvertreter der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ und ihrer Teilunternehmung zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Der „Wiener Gesundheitsverbund“ ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idgF umfasst der „Wiener Gesundheitsverbund“:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,

- ▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsbüchlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung des nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von März bis Mai 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Teilunternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem „Wiener Gesundheitsverbund“ einschließlich der Teilunternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. AUFGLEIDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Generaldirektion im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Statuts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTEN

Die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ sowie der Direktion der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich der Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus betrifft.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigelegte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Teilunternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Abschlussprüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektorin-Stellvertreter der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist die Generaldirektorin bzw. die Generaldirektorin-Stellvertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektorin-Stellvertreters nur insoweit, als sie den Einflussbereich der Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus betrifft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektorin-Stellvertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung aufzulösen oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystern, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysterns der Teilunternehmung abzugeben.
 - ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von der Generaldirektorin bzw. der Generaldirektorin-
- Stellvertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Generaldirektorin bzw. der Generaldirektorin-Stellvertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität durch Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Teilunternehmung von der Fortführung der Unternehmensaktivität zur Folge haben.
 - ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
 - ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss abzugeben. Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektorin-Stellvertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den zur Anwendung gelangenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

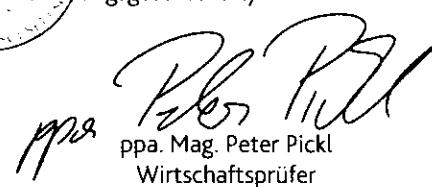
Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Teilunternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 12. Mai 2023

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)


Kag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

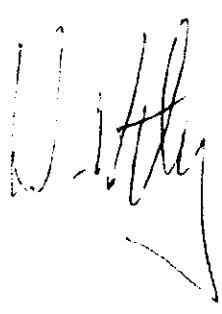

ppa. Mag. Peter Pickl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Rechte und Vorteile	653.543,44	322
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.252.618.091,35	1.305.058
2. Technische Anlagen und Maschinen	103.549.170,78	101.500
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	48.521.976,32	40.140
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	192.589.999,11	145.478
	1.597.279.237,56	1.592.177
	1.597.932.781,00	1.592.499
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30.709.085,19	32.683
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	14.654.150,70	14.284
	45.363.235,89	46.968
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon > 1 Jahr</i>	160.842.814,17	137.709
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon > 1 Jahr</i>	33.745.953,62	14.763
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
3. Sonstige Forderungen <i>davon > 1 Jahr</i>	211.437.792,17	257.998
	<i>0,00</i>	<i>0</i>
	406.026.559,96	410.471
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	210.728.917,10	105.020
	662.118.712,95	562.458
C. Rechnungsabgrenzungsposten	67.634,61	3.594
	2.260.119.128,56	2.158.552



Mag. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

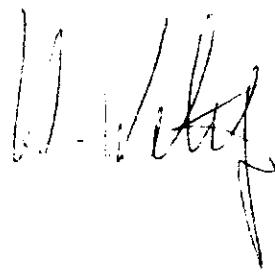
Passiva

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. Unternehmenskapital	26.299.838,54	26.300
II. Bilanzverlust	-45.900.198,71	-46.724
<i>davon Verlustvortrag: EUR 46.724.251,13</i>		
<i>Vorjahr: EUR 74.432.169,16</i>		
	-19.600.360,17	-20.424
B. Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse		
1. Bereits verwendete Investitionszuschüsse	1.597.932.781,00	1.592.499
2. Noch verfügbare Investitionszuschüsse	377.526.404,78	322.017
	1.975.459.185,78	1.914.517
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	41.629.000,00	45.316
2. Sonstige Rückstellungen	148.096.974,73	145.139
	189.725.974,73	190.455
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.799.318,70	0
<i>davon < 1 Jahr</i>	23.799.318,70	0
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.359.503,40	1.706
<i>davon < 1 Jahr</i>	205.696,60	358
<i>davon > 1 Jahr</i>	1.153.806,80	1.348
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	75.410.108,36	64.493
<i>davon < 1 Jahr</i>	70.774.828,99	64.493
<i>davon > 1 Jahr</i>	4.635.279,37	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehm	4.836.325,85	3.912
<i>davon < 1 Jahr</i>	4.836.325,85	3.912
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
5. Sonstige Verbindlichkeiten	8.896.911,79	3.429
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	47.188,34	48
<i>davon < 1 Jahr</i>	8.896.911,79	3.429
<i>davon > 1 Jahr</i>	0,00	0
	114.302.168,10	73.541
<i>davon < 1 Jahr</i>	108.513.081,93	72.192
<i>davon > 1 Jahr</i>	5.789.086,17	1.348
E. Rechnungsabgrenzungsposten	232.160,12	465
	2.260.119.128,56	2.158.552

Mag.a Evelyn Köldorfer-Leitgeb
Generaldirektorin

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) <i>Leistungserlöse</i>	800.232.292,83	737.464
b) <i>Betriebskostenersätze</i>	242.629.897,28	273.247
c) <i>Klinischer Mehraufwand</i>	36.363.636,36	36.364
	1.079.225.826,47	1.047.075
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	369.863,20	4.110
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) <i>Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen</i>	38.239,44	6
b) <i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	502.804,99	6.134
c) <i>Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen</i>	112.589.450,17	108.313
d) <i>Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung</i>	83.188.037,55	78.892
e) <i>Übrige</i>	139.511.717,96	135.346
	335.830.250,11	328.690
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) <i>Materialaufwand</i>	278.640.208,64	269.414
b) <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	54.014.132,73	35.376
	-332.654.341,37	-304.790
5. Personalaufwand		
a) <i>Löhne</i>	41.828.043,41	41.306
b) <i>Gehälter</i>	272.617.955,28	260.024
c) <i>soziale Aufwendungen,</i> <i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	153.612.571,92	147.541
aa) <i>Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	85.751.022,91	81.266
bb) <i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	2.097.586,22	4.517
	65.764.062,79	61.758
	-468.058.570,61	-448.871
6. Abschreibungen		
a) <i>auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</i> <i>davon außerplanmäßige Abschreibungen</i>	-117.359.285,01	-113.192
	-1.352.872,47	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) <i>Steuern</i>	108.479.543,49	108.549
b) <i>Übrige</i>	388.369.148,67	376.681
	-496.848.692,16	-485.229
	505.050,63	27.794
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	539.212,03	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	220.210,24	86
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)	319.001,79	-86
12. Jahresüberschuss	824.052,42	27.708
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-46.724.251,13	-74.432
14. Bilanzverlust	-45.900.198,71	-46.724



Mag. Evelyn Koldorfer-Leitgeb
 Generaldirektorin

Anhang

für das Geschäftsjahr 2022

der Teilunternehmung

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Erläuterungen	1
2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
2.1 Anlagevermögen	1
2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1
2.1.2 Sachanlagen	2
2.2 Umlaufvermögen	3
2.2.1 Vorräte	3
2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3
2.3 Rückstellungen	4
2.3.1 Rückstellungen für Abfertigungen	4
2.3.2 Rückstellungen für Pensionen	5
2.3.3 Sonstige Rückstellungen	5
2.4 Verbindlichkeiten	6
3 Erläuterungen zur Bilanz	6
3.1 Anlagevermögen	6
3.2 Vorräte	7
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8
3.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	9
3.5 Negatives Eigenkapital	9
3.6 Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse	10
3.7 Rückstellungen	11
3.8 Verbindlichkeiten	12
3.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	13
4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	14
4.1 Umsatzerlöse	14
4.2 Sonstige betriebliche Erträge	15
4.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	15
4.4 Personalaufwand	16
4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	17
5 Sonstige Angaben	18
5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	18
5.2 Finanzergebnis	18
5.3 Derivative Finanzinstrumente	18
5.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	18
5.5 Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer	19

1 Allgemeine Erläuterungen

Die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (kurz: TU AKH) wird in den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ mit Sitz in 1030 Wien, Thomas-Klestil Platz 7/1 einbezogen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt entsprechend der zum Stichtag geltenden Fassung des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ und des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Dem Vorsichtsprinzip wird dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, werden unter Einbeziehung werterhellender Umstände nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Diese Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung, die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch von den angenommenen Werten abweichen.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

2.1 Anlagevermögen

2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear

vorgenommen, wobei von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von drei Jahren ausgegangen wird. Voraussichtlich dauernde Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden gem. § 208 Abs. 1 UGB entsprechende Zuschreibungen vorgenommen. Erhaltene Investitionszuschüsse werden als passiver Sonderposten dargestellt und entsprechend der Abschreibungsdauer des Vermögensgegenstandes, für dessen Anschaffung sie gewährt wurden, aufgelöst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, bei Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden, sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 wurde die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 400,00 auf EUR 800,00 ab den 01.01.2020 beschlossen. Dieses Wahlrecht wird nicht ausgeübt. Die Grenze für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter liegt weiterhin bei EUR 400,00.

2.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und soweit abnutzbar, abzüglich der bisher vorgenommenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten linearen Abschreibungen angesetzt, wobei folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt werden:

	Jahre
Gebäude	10 bis 50
Technische Anlagen und Maschinen	5 bis 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 bis 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 bis 20
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Bei Wegfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Erhaltene Investitionszuschüsse werden als passiver Sonderposten dargestellt und entsprechend der Abschreibungsdauer des Vermögensgegenstandes, für dessen Anschaffung sie gewährt wurden, aufgelöst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, bei Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Vermögensgegenstände, die im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden, sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 wurde die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 400,00 auf EUR 800,00 ab den 01.01.2020 beschlossen. Dieses Wahlrecht wird nicht ausgeübt. Die Grenze für die Sofortabschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter liegt weiterhin bei EUR 400,00.

Für chirurgische Instrumente wurde ein Festwert im Sinne des § 209 Abs. 1 UGB gebildet.

2.2 Umlaufvermögen

2.2.1 Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Der Bestand wird teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt. Für die auf den Stationen und Ambulanzen lagernden Medikamente und medizinischen Verbandsmaterialien wird ein Festwert angesetzt.

Eine verlustfreie Bewertung erfolgt durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden. Eine Bewertung nach dem Niederstwertprinzip wird durch eine gegebenenfalls notwendige Abwertung auf den niedrigeren Zeitwert der Vorräte zum Abschlussstichtag erreicht. Es kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
0 - 180 Tage	0
180 - 270 Tage	10
270 - 360 Tage	20
360 - 450 Tage	40
450 - 540 Tage	60
540 - 730 Tage	80
über 730 Tage	100

Leistungen für Patientinnen und Patienten, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als noch nicht abrechenbare Leistungen aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit den aus der tatsächlichen Abrechnung ableitbaren LKF-Punkten.

2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert ermittelt und angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung
bis zu 2 Jahren	60 % bzw. individuelle Bewertung
von 3 Jahren	80 % bzw. individuelle Bewertung
von 4 Jahren und älter	100 % bzw. individuelle Bewertung

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

2.3 Rückstellungen

2.3.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellung für Abfertigungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49% (2021: 0,93%) herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (2021: 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren (2021: 62 Jahre) angesetzt. Ist das auf Basis dieses Algorithmus gefundene Pensionsdatum kleiner als der 1. Jänner 2023, wird der 1. Jänner 2023 als Pensionsdatum angenommen.

Bei der Berechnung wird von zukünftigen Gehaltssteigerungen in Höhe von 4,25% (2021: 3,5%) ausgegangen.

Alle neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 880.298,50.

2.3.2 Rückstellungen für Pensionen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den Wiener Gesundheitsverbund von der Gemeinde Wien „überrechneten Pensionslasten“ werden dem Wiener Gesundheitsverbund von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position „laufende Transferzahlungen“ inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Wiener Gesundheitsverbundes gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.3.3 Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49% (2021: 0,93%) herangezogen. Bei der Berechnung wird von zukünftigen Gehaltssteigerungen in Höhe von 4,25% (2021: 3,5%) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird unter Berücksichtigung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und des Alters der betroffenen Person bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Beamtinnen und Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 108.517,07.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (2021: 60 bis 62 Jahre) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren (2021: 62 Jahre) angesetzt. Ist das auf Basis dieses Algorithmus gefundene Pensionsdatum kleiner als der 1. Jänner 2023, wird der 1. Jänner 2023 als Pensionsdatum angenommen.

Den Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine Rückstellung für Treuebelohnungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49% (2021: 0,93%) herangezogen. Bei der Berechnung wird von zukünftigen Gehaltssteigerungen in Höhe von 4,25% (2021: 3,5%) ausgegangen.

Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

In den übrigen Rückstellungen werden nach bestmöglicher Schätzung alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden, sofern wesentlich, entsprechend ihrer jeweiligen Restlaufzeit mit dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz der deutschen Bundesbank abgezinst.

2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel ersichtlich.

Der Buchwert der Grundstücke beträgt EUR 170.977.274,44 (2021: TEUR 172.330).

Auf Grund der Übertragung eines Baurechtes für die Errichtung des Center of Precision Medicine an den Bund wurde für die entsprechende Grundstücksfläche eine außerplanmäßige Abschreibung iHv. EUR 1.352.872,47 (2021: TEUR 0) vorgenommen.

Der in Umsetzung befindliche Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit führte zu einem Wertzuwachs bei den Anlagen in Bau auf EUR 192.589.999,11 (2021: TEUR 145.478). Bei den größten Projekten handelt es hierbei um die Neusituation der Anstaltsapotheke im Hauptgebäude, die Planungsleistungen des CTMT-Forschungsgebäudes und die Revitalisierung des Wohnbezirks.

Aufgrund der alle fünf Jahre vorzunehmenden Bestandserhebung wurde der Festwert für chirurgische Instrumente zuletzt im Geschäftsjahr 2019 angepasst und beträgt im Berichtsjahr EUR 4.604.892,99 (2021: TEUR 4.605).

3.2 Vorräte

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Vorräte		
Medizinische und Nicht-medizinische Vorräte	13.727.954,88	14.848.391,27
Lager für Gegenstände der Technischen Betriebsführung	11.420.921,77	11.291.793,24
des AKH (TBV Lager)	<u>18.219.597,66</u>	<u>18.219.597,66</u>
Festwert Stationslager des AKH	43.368.474,31	44.359.782,17
Bruttowert	-11.024.346,37	-10.894.411,35
ab: Abwertung TBV Lager	-1.635.042,75	-782.007,85
Abwertung übrige Vorräte	30.709.085,19	32.683.362,97
Noch nicht abrechenbare Leistungen		
Überlieger	<u>14.654.150,70</u>	<u>14.284.287,50</u>
	45.363.235,89	46.967.650,47

Die Ermittlung des Festwertes der nicht bestandsgeführten Zwischenlager für medizinisches und sonstiges Verbrauchsmaterial wurde 2019 durchgeführt. Die nächste routinemäßige Zählung des Festwertes erfolgt im Jahr 2024.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an Patientinnen und Patienten erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen werden. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach der Entlassung der Patienten im Wesentlichen an den Wiener Gesundheitsfonds, an Privatversicherungen und/oder an Privatpersonen.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz ausgewiesene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gliedern sich in folgende Positionen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Forderungen		
Forderungen WGF	146.427.117,14	133.568.897,77
Übrige Forderungen aus Leistungen	21.025.917,71	14.936.282,88
	167.453.034,85	148.505.180,65
ab: Einzelwertberichtigung	-39.651,24	-7.070.490,23
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung	-6.570.569,44	-3.725.293,90
	160.842.814,17	137.709.396,52

Von den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen EUR 146.427.117,14 (2021: TEUR 133.569) gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds für die per 31.12.2022 noch offenen Forderungen sowie auf die noch zu erwartenden stationären und ambulanten Endabrechnungen des Jahres 2022.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen insbesondere gegenüber den Management- und Serviceeinrichtungen (MSE) der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“. Es handelt sich dabei um Ansprüche auf Zuschüsse in Höhe von EUR 32.274.970,58 (2021: TEUR 13.678).

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Forderungen gliedern sich in folgende Positionen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
sonstige Forderungen		
Forderungen aus Steuerverrechnung	6.134.187,00	14.822.919,47
Forderungen gegenüber der MUW	14.364.789,24	11.985.060,34
Forderungen gegenüber VAMED	148.066.891,16	165.674.865,90
Noch nicht abgerechnete Inv.zuschüsse	38.905.098,49	52.712.980,66
Übrige	11.093.647,16	12.884.707,37
	-7.044.405,16	0,00
ab: Einzelwertberichtigung	-82.415,72	-82.415,72
	211.437.792,17	257.998.118,02

Die noch nicht verrechneten Investitionskostenzuschüsse betreffen noch in Umsetzung befindliche Projekte. Der hohe Betrag ist nach wie vor durch die Mittelbereitstellung an die VKMB für die Projektumsetzungen im Zusammenhang mit dem Rahmenbauvertrag verursacht.

In den sonstigen Forderungen sind mit EUR 6.192.243,91 (2021: TEUR 14.909) Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen Forderungen aus der Steuerverrechnung, aus Kreditkartenabrechnungen und Automatenverrechnungen.

In den übrigen sonstigen Forderungen ist eine Beihilfe für das Abschlussjahr in Höhe von EUR 6.843.602,92 enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag überwiesen wurde.

In den Einzelwertberichtigungen ist die Wertberichtigung strittiger Forderungen gegenüber einem Debitor im Ausmaß von 7,04 Mio. Euro enthalten.

3.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten beträgt zum Bilanzstichtag EUR 210.728.917,10 (2021 TEUR 105.020).

Zur Finanzierung des Rahmenbauvertrages wurde von der TU AKH ein eigenes Bankkonto eröffnet, das von der Stadt Wien dotiert wird. Der Kontostand zum Bilanzstichtag wird in Höhe von EUR 209.743.004,27 (2021: TEUR 101.422) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Die Höhe des Guthabens ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Mittelbereitstellung durch die Stadt Wien zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungen und der vom Baufortschritt abhängigen Mittelverwendung.

Das Bankkonto für die Errichtung des Center of Precision Medicine wurde zur Gänze aus Mitteln der Medizinische Universität Wien dotiert. Der Kontostand zum Bilanzstichtag wird in Höhe von EUR 902.400,41 (2021: TEUR 0) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Diese Mittel stehen für die Planungsleistungen dieses Gebäudes zur Verfügung. Dem gegenüber steht eine Verbindlichkeit gegenüber der Medizinischen Universität in derselben Höhe.

Zusätzlich ist der Kassenbestand in Höhe von EUR 82.670,11 (2021 TEUR 82) sowie ein Spendenkonto in Höhe von EUR 842,31 (2021 TEUR 0) und im Vorjahr ein Guthaben auf dem Geschäftskonto in Höhe TEUR 3.516 enthalten.

3.5 Negatives Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag wird mit EUR 19.600.360,17 (2021: TEUR 20.424) ein negatives Eigenkapital ausgewiesen. Unter Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten:

Die Liquiditätssicherung baut gemäß § 16 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" auf der vom Gemeinderat genehmigten Mehrjahresplanung auf. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung vom 27. Jänner 2016 wurden Ausgleichszahlungen der Republik Österreich zum laufenden Klinischen Mehraufwand für die Jahre 2016 bis 2024 festgelegt.

Das Anlagevermögen des Wiener Gesundheitsverbundes wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien, den WGF, den Bund und in Einzelfällen durch Kostenbeiträge Dritter finanziert. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages wurde zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien eine Vereinbarung über die Finanzierung des beweglichen Anlagevermögens mit einer Laufzeit bis 2024 sowie ein Rahmenbauvertrag mit einer Laufzeit bis 2030 abgeschlossen.

3.6 Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse

Als bereits verwendete Investitionskostenzuschüsse sind Zuschüsse für jene Investitionen ausgewiesen, die im Anlagevermögen aktiviert wurden. Die planmäßige Auflösung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Abschreibungsdauer der Vermögensgegenstände, für deren Anschaffung sie gewährt wurden. Bei einem vorzeitigen Abgang der Vermögensgegenstände werden die Investitionskostenzuschüsse zur Gänze aufgelöst.

Die Aufgliederung des Sonderpostens für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen und dessen Entwicklung ist im Investitionszuschusspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Unter den noch verfügbaren Investitionskostenzuschüssen werden bereits erhaltene und vereinbarte Zuschüsse ausgewiesen, die im Berichtsjahr noch nicht für Investitionen verwendet wurden, wobei aber weiterhin von einer widmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist.

3.7 Rückstellungen

In der folgenden Übersicht ist die Aufgliederung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen dargestellt:

	Stand 1.1.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2022 EUR
Personalbezogene Rückstellungen					
Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben	42.498.000,00	42.498.000,00	0,00	46.687.000,00	46.687.000,00
Jubiläumsgelder	40.979.000,00	2.817.000,00	0,00	0,00	38.162.000,00
Treuebelohnung	7.908.000,00	760.000,00	0,00	0,00	7.148.000,00
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	5.993.000,00	5.993.000,00	0,00	5.756.800,00	5.756.800,00
Sondermittelbedienste	<u>7.817.030,32</u>	<u>110.175,04</u>	<u>63.733,32</u>	<u>156.223,86</u>	<u>7.799.345,82</u>
	<u>105.195.030,32</u>	<u>52.178.175,04</u>	<u>63.733,32</u>	<u>52.600.023,86</u>	<u>105.553.145,82</u>
Übrige Rückstellungen					
Ausstehende Eingangsrechnungen					
für Investitionen	25.208.597,83	18.908.996,59	0,00	20.216.064,77	26.515.666,01
für lfd. Aufwendungen	9.601.620,28	9.591.381,13	10.239,15	11.192.577,90	11.192.577,90
Renten	4.471.400,00	0,00	0,00	81.000,00	4.552.400,00
Sonstige	<u>661.914,16</u>	<u>96.076,70</u>	<u>428.832,52</u>	<u>146.180,06</u>	<u>283.185,00</u>
	<u>39.943.532,27</u>	<u>28.596.454,42</u>	<u>439.071,67</u>	<u>31.635.822,73</u>	<u>42.543.828,91</u>
	<u>145.138.562,59</u>	<u>80.774.629,46</u>	<u>502.804,99</u>	<u>84.235.846,59</u>	<u>148.096.974,73</u>

Mit der Rückstellung für variable, nachträgliche Gehaltsbestandteile wird für Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen und Nebengebühren vorgesorgt. Gehaltsnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellung für Sondermittelbedienstete betrifft die von der TU AKH für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Medizinischen Universität Wien zu ersetzenen Personalkosten.

Der Stand der ausstehenden Eingangsrechnungen für Investitionen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht und wird in den kommenden Jahren noch weiter steigen. Dies ist mit der laufenden Umsetzung der Projekte im Zuge des Rahmenbauvertrages bis 2030 zu begründen. Bei den laufenden Aufwendungen ist die Steigerung auf die stark gestiegenen Energiekosten und deren ausstehenden Abrechnungen zurückzuführen.

Die Rückstellung für Renten betrifft eine Leibrente sowie die Kosten für die pflegerische Betreuung in einer externen Einrichtung.

3.8 Verbindlichkeiten

Bei der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten handelte es sich um das Geschäftskonto, welches zum Bilanzstichtag 31.12.2022 eine Verbindlichkeit in Höhe von EUR 23.799.318,70 (2021: Guthaben TEUR 3.516) aufweist.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Geschäftskonto	23.799.318,70	0,00
	23.799.318,70	0,00

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung auf:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	3.012.982,74	813.239,09
Übrige	5.883.929,05	2.615.532,03
	8.896.911,79	3.428.771,12

Unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 3.368.018,49 (2021: TEUR 2.024) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Diese betreffen die laufende Bezugsverrechnung und Verbindlichkeiten aus Abfertigungen für vor dem Bilanzstichtag ausgetretenen Mitarbeiter*innen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen insbesondere gegenüber den Management- und Serviceeinrichtungen (MSE) der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“. Bei den größten Positionen handelt sich um noch nicht abgerechnete Leistungen betreffend RNS-Betten und der Serviceeinheit Wäsche. In Summe bestehen Verbindlichkeiten an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 4.836.325,85 (2021: TEUR 3.912).



3.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In dieser Position werden einerseits Vorauszahlungen für mehrjährige, von der Fortbildungsakademie ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen für Pflege- und medizinisch-technische Dienste ausgewiesen.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonstige	232.160,12 232.160,12	464.597,29 464.597,29

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen folgende Leistungen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Leistungserlöse		
WGF stationär	621.174.693,53	561.425.900,51
WGF Abgeltung	59.711.800,00	58.538.600,03
sonstige stationäre Leistungserlöse	20.881.406,65	19.349.553,40
WGF ambulant	50.526.526,89	55.864.519,62
sonstige ambulante Leistungserlöse	16.097.399,59	16.740.890,26
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	2.676.978,17	2.190.742,72
Angestelltenkost	1.613.354,68	1.630.892,83
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	3.245.777,60	3.275.106,48
Erlöse aus Überlassung von MitarbeiterInnen	477.492,17	714.311,21
Erlöse aus MV mit Betriebsstoffen	6.193.310,67	4.515.244,82
Sonstige	17.633.552,88	13.218.661,59
Betriebskostenersätze	242.629.897,28	273.246.628,01
Klinischer Mehraufwand	36.363.636,36	36.363.636,36
	1.079.225.826,47	1.047.074.687,84

Der Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Wien wird vom Konzern zentral gesteuert und zugeteilt und steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Die Anpassung der Abrechnung der stationären Leistungserlöse ergibt sich aus der vorläufigen Abrechnung mit dem WGF.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

In den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und der Ersatz angelasteter Kosten zentraler Dienststellen enthalten.

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Übrige betriebliche Erträge		
GSBG Beihilfe	103.830.798,19	100.119.639,01
Kostenersätze zentraler Dienststellen	27.238.700,00	27.022.600,00
Kostenersätze MA6	2.943.675,15	2.920.312,64
Übrige	<u>5.498.544,62</u>	<u>5.283.338,51</u>
	139.511.717,96	135.345.890,16

4.3 Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Materialaufwand		
med. Materialaufwand	272.736.404,26	264.069.370,38
Lebensmittel, Speisenzulieferung	4.344.019,42	3.906.941,78
Sonstiger Materialaufwand	<u>1.559.784,96</u>	<u>1.437.379,42</u>
	278.640.208,64	269.413.691,58
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Aufwendungen Energie	41.123.203,69	24.572.891,01
Aufwendungen med. Untersuchungen	<u>12.890.929,04</u>	<u>10.802.968,02</u>
	54.014.132,73	35.375.859,03
Gesamtsumme	332.654.341,37	304.789.550,61

Die Erhöhung der Aufwendungen für die medizinischen Verbrauchsgüter ist hauptsächlich auf die gestiegene Beschaffung von preisintensiven Medikationen zurückzuführen. Weitere Indikatoren sind das Hochfahren des Betriebs aufgrund der reduzierten COVID-19 Maßnahmen und die starken Preissteigerungen. Bei den Energieträgern ist der Aufwand generell aufgrund der starken Preissteigerungen gestiegen.

4.4 Personalaufwand

Der Gesamtpersonalaufwand, inklusive der Veränderungen bei den Personalrückstellungen erhöhte sich um EUR 19.187.931,17 auf EUR 468.058.570,61 (2021: TEUR 448.871), dies entspricht einer Steigerung von 4,3 %.

In den Löhnen und Gehältern sind nachstehende Änderungen der Jubiläumsgeldrückstellung enthalten:

	2022 EUR	2021 EUR
Löhne	403.000,00	88.000,00
Gehälter	2.414.000,00	1.244.000,00
	2.817.000,00	1.332.000,00

In der Position „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ ist ein Ertrag für Abfertigungen in Höhe von EUR 494.438,38 (2021: Aufwand TEUR 1.962) enthalten, davon entfallen auf die Veränderung der Abfertigungsrückstellung EUR 3.687.000,00 (2021: TEUR 1.581).

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus nachfolgenden Komponenten zusammen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Steuern	105.859.564,41	105.143.693,09
Sonstige Steuern	2.619.979,08	3.404.895,20
	108.479.543,49	108.548.588,29
Übrige		
Kosten zentraler Dienststellen	27.238.700,00	27.022.600,00
EDV Leistungen	57.136.375,52	52.399.432,29
Leistungsentgelte Techn.Betriebsführung	126.867.105,56	116.878.939,78
Fremdreinigung	31.489.033,66	28.824.309,70
Instandhaltung und Wartungsverträge	5.365.486,26	6.122.175,83
Abgang von Anlagevermögen	78.615,91	208.462,52
Transferzahlungen (St.Anna)	52.434.474,60	50.461.900,00
Personalbereitstellung und Bewachung	19.590.476,31	21.784.032,18
Sonstige Mietaufwendungen	3.769.992,41	3.742.174,60
Forderungsabschreibungen	6.561.995,08	6.456.092,36
Transferzahlungen FH Campus	1.183.146,19	1.044.266,74
Facility Services	411.594,84	382.623,45
Wasser-, Kanalgebühren	3.261.467,06	3.383.886,60
Sondermittelbedienstete	13.572.174,79	13.312.915,94
Abkommen Gesundheitseinrichtungen	7.793.634,29	9.774.399,17
Mietwäsche/Wäschereinigung	5.135.711,34	5.536.971,12
Rechts-, Prüfungs-Beratungskosten	1.735.873,47	1.975.265,89
Kostenersatz MA6	2.943.675,15	2.920.312,64
Transporte	2.993.455,13	3.026.450,80
Entschädiungen Pflegeschüler	2.159.365,86	2.034.809,94
Versicherungen	3.736.924,70	3.707.150,46
Kostenersatz MA68	3.312.861,20	3.298.761,56
Aus- und Fortbildung	1.777.886,53	1.717.403,20
Dotation/Verbrauch RST Renten	234.151,23	343.635,80
Post-Telekommunikation	302.570,86	345.921,37
Reiseaufwand	122.736,07	55.840,60
Sonstige	7.159.664,65	9.919.918,68
	388.369.148,67	376.680.653,22
	496.848.692,16	485.229.241,51

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ verwiesen.

5 Sonstige Angaben

5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen werden die nachstehend angeführten Verpflichtungen erwartet:

	2022 EUR	2021 EUR
für das folgende Geschäftsjahr	3.882.182,16	4.488.619,36
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	19.312.666,62	18.921.199,43

Aus der mit der MA 01-Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 53 Mio. ausgegangen.

5.2 Finanzergebnis

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Finanzergebnis		
Sonstige Zinsenerträge	539.212,03	218,26
Sonstiger Zinsenaufwand	-220.210,24	-85.965,50
	319.001,79	-85.747,24

Bei den Zinsaufwendungen handelt es sich im Wesentlichen um Zinsen aus Rückzahlungen von Investitionszuschüssen des WGF und nicht ausgenutzte Lieferantenskonti.

5.3 Derivative Finanzinstrumente

Die TU AKH hat in der Berichtsperiode und im Vorjahr keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

5.4 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der weitere Verlauf der Pandemie und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung trotz der Rücknahme der Schutzmaßnahmen nach wie vor nur schwer

abschätzbar. Jedenfalls ist weiterhin mit einem Mehrbedarf, wie zum Beispiel im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten zu rechnen. Daher wurden bereits Richtlinien zur Dokumentation der durch die Pandemie verursachten Kosten festgelegt, damit diese Kosten gegebenenfalls gegenüber dem Bund geltend gemacht werden können. Unabhängig davon werden von der Stadt Wien die entsprechenden Finanzierungserfordernisse bereitgestellt.

Aufgrund des Krieges zwischen Russland und der Ukraine ist mit zusätzlichen negativen humanitären und wirtschaftlichen Folgen zu rechnen. Die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und deren medizinische Versorgung ist durch das schnelle und unbürokratische Umsetzen einer Krankenversicherung rückwirkend ab den 24.02.2022 geregelt worden. Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Folgen des Krieges, insbesondere der Verteuerung der Energiekosten stellen ein wesentliches Risiko für die Zukunft dar.

5.5 Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die Anzahl (Köpfe) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrug im Jahresdurchschnitt:

	2022	2021
Beamte	935	1.030
Vertragsbedienstete/WBG	6.043	6.030
Gesamt ¹⁾	6.978	7.060
1) ohne Praktikanten und KPJ		

Für die Angabe der Bezüge des Direktors wird die Schutzklausel des § 242 Abs. 4 UGB in Anspruch genommen. An den Direktor sowie an die Mitglieder des Aufsichtsgremiums wurden keine Kredite oder Vorschüsse gewährt.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Statuts kann sich der für das Unternehmen zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ unterstützt. Im Geschäftsjahr gehörten folgende Personen dem Aufsichtsgremium an:

Vorsitzende:

Mag. ^a Karin Ramser (Vorsitzende seit 09.03.2022)
Vizerektorin DDr. ⁱⁿ Regina Prehofer (Vorsitzende bis 31.12.2021)

Mitglieder:

Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Renate Meyer (bis 31.12.2021)
DI Dr. Johann Maurer (bis 31.12.2021)
Univ.Prof.ⁱⁿ Mag. ^aDr.in Hanna Mayer
DI Peter Weinelt
Dr. Kurt Gollowitzer
Edgar Martin
Prof. Dr. rer. nat. Heyo Kroemer (seit 09.03.2022)
Mag. ^a Karin Meier Martetschläger (seit 09.03.2022)
Barbara Sladek, PhD, MBA (seit 09.03.2022)

Am 9. März 2022 traten die neuen Mitglieder des Aufsichtsgremiums zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Gemäß § 22 des Statuts idgF sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der Generaldirektorin unter Mitwirkung des Direktors der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen. Im Geschäftsjahr wurde die Funktion des Direktors der TU AKH von Herrn DI Herwig Wetzlinger ausgeübt.

Wien, am 11. Mai 2023

Die Generaldirektorin

Mag. Evelyn Kindorfer-Leitgeb

Der Direktor der Teilunternehmung

DI Herwig Wetzlinger

УДК 372.232.3

AKH - Universitätsklinikum AKH

Investitionskostenzuschussanträge für das Geschäftsjahr 2022

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2022
der Teilunternehmung
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien –
Medizinischer Universitätscampus

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens	1
1.1 Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf	1
1.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage	4
1.3 Finanz- und Vermögenslage	6
1.4 Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich	7
1.5 Personalbelange	8
1.6 Umweltbelange	9
2 Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens	10
2.1 Voraussichtliche Entwicklung	10
2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	11
3 Forschung und Entwicklung	13



1 Geschäftsvorlauf und wirtschaftliche Lage des Unternehmens

1.1 Rahmenbedingungen und Geschäftsvorlauf

Die Bewältigung der COVID-19 Pandemie und die Aufrechterhaltung der dafür erforderlichen Versorgungsstrukturen stellten auch im Jahr 2022 eine große Herausforderung dar. Zusätzlich kam es aufgrund des Krieges zwischen der Ukraine und Russland zu Versorgungsgängen insbesondere bei Energie. Diese beiden Faktoren beeinflussten den Geschäftsbetrieb negativ und führten bei Leistungen und Erlösen, sowie bei den Aufwendungen zu einer Plan- bzw. Budgetabweichung.

Im Zeitraum von Jänner bis Dezember 2022 hat sich die Situation gegenüber dem Vorjahr noch nicht entspannt. Der Grund der Leistungseinschränkungen bei den operativen Leistungen sind eingeschränkte OP-Kapazitäten aufgrund von Personalengpässen durch COVID-19-Freistellungen und eine Vielzahl weiterhin unbesetzter Stellen. Dies ist auch der Grund für temporär eingeschränkte Bettenkapazitäten und temporäre Stationssperren. Aus diesem Grund wurden weiterhin fast nur sehr wenige ausländische elektive Gastpatient*innen behandelt. Aufgrund der Flüchtlings situation wurden ukrainische Patient*innen akut behandelt. Die Anzahl der ukrainischen Patient*innen war jedoch relativ gering, so dass dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf das gesamte Leistungsgeschehen feststellbar war. Auch bei den ambulanten Fällen ist ein leichter Fallzahlenrückgang zu sehen. Der Gesamtpunktwert liegt dennoch über dem Vorjahr, was vor allem auf die Nachcodierung fehlender chemotherapeutischer Leistungen im ambulanten tagesklinischen Setting zurückzuführen ist.

Der Mittelbedarf zur Aufrechterhaltung der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie ist in der Hochrechnung für das gesamte Jahr 2022 in Höhe von ca. € 25 Mio. prognostiziert worden. Davon entfallen € 12 Mio. auf den Medizinischen Sachbedarf und € 13 Mio. auf den Nichtmedizinischen Sachbedarf. Diese Kosten waren auch im Jahr 2022 nicht im Budget enthalten und tragen maßgeblich zur Gesamtabweichung bei.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden neben der Pandemie und der Energiekrise weiterhin durch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, Vorgaben der Gemeinde Wien und Entscheidungen im Wiener Gesundheitsfonds bestimmt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages wurden in den letzten Jahren wichtige Vereinbarungen geschlossen und langfristige Partnerschaften eingegangen.

Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Januar 2016 ist die Finanzierung von Geräteanschaffungen und IT sowie die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen langfristig sichergestellt und die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes geregelt. Für die bauliche Ausgestaltung und Sanierung des Standortes AKH Wien / Medizinische Universität klinischer Bereich (Universitätsmedizin Wien) wurde für die Jahre 2016 bis 2030 ein gesonderter Rahmenbauvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien am 26. Januar 2016 abgeschlossen.

Die in der Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Medizinischen Universität Wien geregelte gemeinsame Betriebsführung dient sowohl einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Patientenversorgung als auch einer hochwertigen Forschung und Lehre zur Ausbildung

und Qualifizierung des ärztlichen Berufsstandes. Für den Bereich Kinderheilkunde besteht eine Zusammenarbeit mit dem St. Anna Kinderspital. Eine Vereinbarung über die technische Betriebsführung besteht seit 1991.

Die COVID-19-Pandemie, der demographische Wandel (insbesondere die zunehmende Alterung der Bevölkerung und die Zuwanderung) sowie kostspielige Innovationen in der Medizin, gepaart mit knappen Budgets stellen das AKH Wien Jahr für Jahr vor große Herausforderungen. Diese Herausforderungen verlangen eine aktive Unternehmenssteuerung und neue abgestufte Behandlungskonzepte sowie ein neues Rollenverständnis und Mut zur Veränderung. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Personalentwicklung immer mehr an Bedeutung. Das AKH Wien hat sich frühzeitig auf diese Herausforderungen vorbereitet. Aufgrund der Vielzahl an neuen Behandlungsmethoden und damit verbundenen neuen Therapien ist eine intensive Steuerung des Ressourceneinsatzes notwendig, um im Rahmen des Budgets zu bleiben. Dabei geht es vorrangig darum, die verfügbaren Ressourcen für jene Patientinnen und Patienten vorzuhalten, die eine akademische Medizin benötigen und jenen die das nicht mehr benötigen, den „best point of service“ anderer Gesundheitseinrichtungen anzubieten.

Zur langfristigen Erhaltung der Leistungsfähigkeit des AKH Wien gab es auch 2022 eine rege Bautätigkeit im Rahmen der Umsetzung des baulichen Masterplans / Rahmenbauvertrags (RBV). Die Fortschritte des RBV wurden aber auch im Jahr 2022 durch die COVID-19-Pandemie und zusätzlich durch die Energiekrise gebremst. So war das Jahr 2022 durch Planungstätigkeiten in den einzelnen Projekten gekennzeichnet. Für das Projekt „Abbruch Bauteil 74“ erfolgte der Start der baulichen Umsetzung.

Das AKH Wien setzt auch weiterhin auf Kooperationen mit Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen um Überlasten abzubauen, Patientenströme optimal zu steuern und für eine gleichmäßige Strukturauslastung zu sorgen. Diese Kooperationen tragen alle dazu bei, die Ziele der Landeszielsteuerungskommission umzusetzen. Darüber hinaus soll im Sinne einer abgestuften Patientenversorgung gemäß Österreichischer Strukturplan Gesundheit, der bestmögliche Nutzen für die Patientinnen und Patienten erreicht werden.

Die folgenden jüngsten Kooperationen führen zu einer Strukturentlastung, bei denen auch die Umsetzung eines abgestuften Behandlungskonzeptes eine große Rolle spielt. Darüber hinaus gibt es weitere Kooperationen (wie z.B. mit dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser), die jedoch schon länger erfolgreich bestehen.

Mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt AUVA wurde im Jahr 2018 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, die quantitative traumatologische Versorgung im Raum Wien zu erhöhen und aus diesen Erfahrungen die Grundlagen für einen Traumanetzwerkverbund für den Osten Österreichs zu gewinnen. Im ersten Schritt stellt die AUVA eine Kapazität von 24 Betten Wien zur Verfügung um die Abteilung für Unfallchirurgie im AKH Wien zu entlasten. Die Kooperation wurde für 10 Jahre vereinbart. Im Jahr 2020 wurde diese Vereinbarung auf die Kliniken Donaustadt, Floridsdorf und Ottakring ausgeweitet und die Kapazität um 5 zusätzliche Betten, die primär für Arbeitsunfallpatientinnen und -patienten vorgehalten werden, auf eine Gesamtkapazität von 29 Betten erweitert. Mit dem Abschluss eines neuen Vertrages im Jahr 2021 wurde



die Vereinbarung auf den gesamten Wiener Gesundheitsverbund ausgeweitet und die Kapazität wieder auf 24 Betten reduziert.

Im Februar 2019 wurde eine dislozierte 24-Betten-Station für Remobilisation und Nachsorge (RNS) im Pflegewohnheim Baumgarten in Betrieb genommen. Zweck und Ziel dieser Vereinbarung ist das gemeinsame Bestreben Strukturqualitäten und Zeitabläufe im Hinblick auf die Kosteneffizienz nicht nur der gesamten Behandlungsleistung, sondern auch der damit verbundenen Hotelleistung für die Patientinnen und Patienten zu optimieren. Damit sich die Fachabteilungen des AKH Wien auf die Erfüllung ihres speziellen Versorgungsauftrags konzentrieren können, sollen sie in Bezug um jene Patientinnen und Patienten entlastet werden, die nicht mehr die spezifischen Kompetenzen und Ressourcen des AKH Wien benötigen, sondern bei denen die basismedizinische Versorgung, die Pflege sowie die Organisation der nachfolgenden Betreuungserfordernisse im Vordergrund stehen.

Mit der Vinzenz Gruppe Krankenhausbeteiligungs- und Management GmbH besteht eine Kooperation zur Entlastung der Universitätsklinik für Notfallmedizin sowie eine Kooperation mit dem Göttlicher Heiland Krankenhaus für Herzchirurgie und Kardiologie. Überlasten sollen durch eine aktive Patientensteuerung abgebaut und eine gleichmäßige Patientenfrequenz angestrebt werden. Mit dieser Kooperation soll einerseits durch optimale Versorgung komplexer Akutfälle sowie andererseits durch gezielte postoperative Nachsorge im Sinne einer abgestuften Patientenversorgung der bestmögliche Nutzen für die Patientinnen und Patienten erreicht werden. Diese Kooperation konnte wegen der Covid-Pandemie jedoch nur eingeschränkt in 2021 umgesetzt werden.

Der Wiener Gesundheitsverbund hat mit der NÖ Landesgesundheitsagentur im Oktober 2021 eine Kooperationsvereinbarung über die Rahmenbedingungen zum elektronischen Versand von Patientendaten (Bild- und/oder Multimediaten) in schwierigen Behandlungssituationen, insbesondere zur Abklärung einer Überstellung von Patient*innen im Interesse der optimalen Versorgung, geschlossen.

Die für das AKH Wien sehr wichtige internationale Kooperation mit acht großen europäischen Universitätsspitälern, die European University Hospital Alliance (EUHA), unterstützt bei der Weiterentwicklung von Leistungen für die Versorgung der Patientinnen und Patienten sowie der Forschung und Lehre. Universitätsspitäler haben eine wichtige Rolle im Vorantreiben von Innovationen und deren Überleitung in den Routinebetrieb, immer mit dem Ziel den bestmöglichen Outcome für Patientinnen und Patienten zu erreichen. Dazu laufen eine Reihe gemeinsamer Projekte. Zum Beispiel wird anhand ausgewählter Patientenpfade Best Practice Wissen geteilt und mittels Benchmarking der jeweilige Outcome verbessert (Learning in Value (LIVE)). Diese Maßnahmen tragen dazu bei, unsere Vorreiterrolle als das Universitätsspital mit der medizinischen Endkompetenz in Österreich zu sichern bzw. weiter auszubauen.

In der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien wurde eine deutliche Reduktion des ambulanten Versorgungsanteils des AKH Wien innerhalb des Wiener Gesundheitsverbund vereinbart. Zur nachhaltigen Entlastung des ambulanten Bereichs wurde im Rahmen eines Projektes im gesamten Wiener Gesundheitsverbund intensiv am Konzept für ein Medizinisches Versorgungszentrums (MVZA) – vorgelagert dem AKH Wien – gearbeitet. Es geht dabei darum, den Patientinnen und Patienten bessere Alternativen zur Krankenhausambulanz anbieten zu

können und die Ressourcen in den Spezialambulanzen jenen Patientinnen und Patienten anzubieten die diese Expertise tatsächlich benötigen. Die Konzeptphase wurde im Sommer 2020 abgeschlossen und darauf aufbauend ein Folgeprojekt zur Umsetzung bis März 2022 gestartet. Der Beschluss für dieses Projekt zur Implementierung entsprechender Versorgungsformen in der Zusammenarbeit zwischen Wiener Gesundheitsfond, Sozialversicherung und Wiener Gesundheitsverbund erfolgte Anfang Oktober 2020 in der Sitzung der Landeszielsteuerungskommission. Das Umsetzungskonzept für das MVZA wurde 2020 erstellt und mit der schrittweisen Implementierung des MVZA wurde Ende 2020 begonnen, sodass die Inbetriebnahme des Moduls Allgemeinmedizin mit Anfang 2021 erfolgte und weiterer fachspezifischer Module im Jahr 2022 in Betrieb gehen konnten. Für die Universitätsmedizin Wien hat die sogenannte Erstversorgungsambulanz einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der ambulanten Versorgung, indem schon im Jahr 2022 eine große Anzahl ambulanter Patienten direkt behandelt worden sind, ohne dass eine Aufnahme in das Krankenhaus in den Bereich der Fachambulanzen oder den stationären Bereich erfolgte. Damit konnte eine wesentliche Entlastung der Kapazitäten des Krankenhauses erzielt werden.

1.2 Geschäftsergebnis und Ertragslage

Bei einem Betriebsergebnis von EUR 505.050,63 (2021: Betriebsergebnis TEUR 27.794) und einem Finanzergebnis von EUR 319.001,79 (2021: negatives Finanzergebnis TEUR 86) ergibt sich ein Jahresüberschuss von EUR 824.052,42 (2021: Jahresüberschuss TEUR 27.708). Der Rückgang des Betriebsergebnisses resultiert aus dem im Vergleich zu den Umsatzerlösen stärker gestiegenen Aufwendungen. Einem Anstieg der Leistungserlöse von TEUR 62.768 stehen eine Reduktion der Betriebskostenzuschüsse von TEUR 30.617 und ein Steigerungen der Personalkosten von TEUR 19.188 und des Sachaufwandes von TEUR 39.484 gegenüber. Die gestiegenen Aufwendungen sind mit den gestiegenen Energiekosten und nach wie vor in Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung zu sehen. Im Sachaufwand kann ein genereller Anstieg in vielen Bereichen verzeichnet werden. Als Beispiel ist der weiter gestiegene Aufwand der Energiekosten für Strom, Gas, Wärme und Fernkälte von TEUR 16.550 und für die Leistungsentgelte der technischen Betriebsführung von TEUR 9.988 zu erwähnen.

Die Leistungserlöse betragen zum Abschlussstichtag EUR 800.232.292,83 (2021: TEUR 737.464) und sind somit gegenüber dem Vorjahr um 8,51 % gestiegen.

	2022	2021	Veränderung	in %
	EUR	EUR	absolut	
WGF Leistungsabgeltung stationär	567.793.620,18	519.948.682,94	47.844.937,24	9,2
WGF Leistungsabgeltung ambulant	50.113.702,73	55.965.334,48	-5.851.631,75	-10,5
WGF St. Anna Kinderspital	27.919.452,55	24.851.189,08	3.068.263,47	12,3
WGF Berichtigung Vorjahr	25.872.649,86	16.525.213,63	9.347.436,23	56,6
WGF Abgeltung	59.711.800,00	58.538.600,03	1.173.199,97	2,0
Sonstige Leistungserlöse stationär	20.881.406,65	19.436.029,35	1.445.377,30	7,4
Sonstige Leistungserlöse ambulant	16.097.399,59	16.740.890,26	-643.490,67	-3,8
Übrige Leistungserlöse	31.842.261,27	25.458.483,70	6.383.777,57	25,1
Zwischensumme Leistungserlöse	800.232.292,83	737.464.423,47	62.767.869,36	8,5
Betriebskostenersätze	242.629.897,28	273.246.628,01	-30.616.730,73	-11,2
Abgeltung Klinischer Mehraufwand	36.363.636,36	36.363.636,36	0,00	0,0
Umsatzerlöse gesamt	1.079.225.826,47	1.047.074.687,84	32.151.138,63	3,07

Die Position WGF Berichtigung Vorjahr zeigt die Differenz zwischen den erwarteten Erlösen (Schätzung) für Leistungen des Vorjahrs und den tatsächlich vom WGF überwiesenen Finanzmitteln.

Die stationären und ambulanten WGF-Leistungserlöse bezogen auf das Personal in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) entwickelten sich wie folgt.

	2022	2021	Veränderung	in %
			absolut	
Beschäftigte (VZÄ)	5.992,30	6.095,02	-102,72	-1,7
WGF Leistungserlöse	731.411.225,32	675.829.020,16	55.582.205,16	8,2
Erlöse pro Beschäftigten	122.058,51	110.882,17	11.176,35	10,1

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2022	2021	2020
Personalaufwand	4,27	3,90	3,99
Sachaufwand	5,00	7,17	6,10
Gesamtaufwand	4,74	5,96	5,31

In der Veränderung des Personalaufwands sind die Gehalts- und Pensionsanpassung enthalten. Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen ist im Vergleich zum Vorjahr von 60,9 % auf 58,5 % gesunken.

1.3 Finanz- und Vermögenslage

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Gesundheitsverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien, des Wiener Gesundheitsfonds, der Medizinischen Universität Wien und der Republik Österreich finanziert.

Die Gesamtzugänge beim Anlagevermögen betragen im Jahr 2022 EUR 122,9 Mio. Davon entfallen EUR 41,5 Mio. auf medizinische Ausstattung sowie auf Betriebsausstattung und EUR 81,4 Mio. auf Baumaßnahmen.

	2022	2021	2020
Anlagenabnutzungsgrad	63%	62%	62%
Anlagenintensität	71%	74%	74%

Aufgrund der Umsetzung der geplanten Investitionsoffensive hat sich der Anlagenabnutzungsgrades in den letzten Jahren stabilisiert.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur zeigt folgendes Bild.

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen	1.597.932.781,00	1.592.499.210,40	1.589.788.531,75
Umlaufvermögen	662.118.712,95	562.458.257,82	551.354.303,99
Eigenkapital	-19.600.360,17	-20.424.412,59	-48.132.330,62
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.955.858.825,61	1.894.092.178,13	1.781.987.996,77
Fremdkapital	304.260.302,95	264.459.756,59	359.172.377,97
Langfristiges Fremdkapital	97.280.486,17	100.022.813,36	102.523.485,18

Der Anstieg des Fremdkapitals ist auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten zurückzuführen.

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Nettoverschuldung	-312.495.174,11	-251.029.903,80	-149.205.720,83
Working Capital	455.206.530,78	401.615.781,09	294.722.950,20

Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Fremdkapital abzüglich liquider Mittel und abzüglich Forderungen. Da der Anstieg der Verbindlichkeiten geringer war als der Anstieg der liquiden Mittel, hat sich zum Bilanzstichtag 2022 im Vergleich zum Vorjahr eine höhere negative Nettoverschuldung ergeben. Damit waren die Aktivpositionen größer als das Fremdkapital.

1.4 Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich

Das geplante Leistungsniveau 2022 konnte durch die Pandemie nicht erreicht werden. Es liegt aber sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich über dem Niveau des ersten Pandemiejahres. Durch pandemiebedingte Personalausfälle in allen Berufsgruppen war in den ersten Monaten 2022 eine Reduktion des OP-Programmes auf Notfälle und nur absolut dringende Fälle erforderlich. Im Jahr 2022 wurden ab dem Ende 2. Quartals die Auswirkungen des Ressourcenengpasses vor allem im Pflegebereich auch leistungsseitig sichtbar. Dies hat zur Folge, dass Klinikbetten gesperrt werden mussten. Die Versorgung von akuten Erkrankungen und Notfällen war aber zu jeder Zeit gewährleistet.

Der Trend zur Leistungsverschiebung hin zu schwereren, kostenintensiveren Fällen hat auch 2022 angehalten. Die größte Abweichung zum Plan betrifft elektive und verschiebbare Behandlungen. Die Versorgung ambulanter Patient*innen liegt unter dem Niveau des Vorjahres. Das vorläufige Ergebnis der LKF-Punkte stationär liegt unter Plan und Vorjahresniveau. Die Punktezahl je Fall liegt unter dem Niveau des Vorjahres aber über Plan. Das liegt daran, dass unterdurchschnittlich bepunktete, elektive Fälle pandemiebedingt zurückgegangen sind.

Die LKF-Punkte ambulant liegen über Plan und Vorjahresniveau. Diese Steigerung ist vor allem auf die Nachcodierung fehlender chemotherapeutischer Leistungen im ambulanten tagesklinischen Setting zurückzuführen. Allgemein ist festzuhalten, dass die unzureichende Abbildung von teuren Therapien im LKF-Modell zu einer Verschlechterung unserer Gesamtpunktezahl führt. Ein weiterer kritischer Erfolgsfaktor zur Abbildung des tatsächlichen Leistungsgeschehens ist, dass neukalkulierte, kostenintensive Leistungen (z.B. onkologische Leistungen) nicht in den Leistungskatalog aufgenommen wurden. Etwaige weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisqualität werden laufend gesetzt und spiegeln sich in einer deutlichen Steigerung der Erlöse abrechenbarer Leistungen im stationären Bereich sowie in einem besseren Betriebsergebnis wider. Durch die Nachcodierung kam es zeitverzögert zu einer Steigerung der Erlöse. Mit der aktuellen Hochrechnung wird eine Planüberschreitung ausgewiesen. Die WGF-Erlöse werden zentral durch den WiGeV geplant und prognostiziert.

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
stationäre PatientInnen	60.175	61.016	-841	-1,4
davon TagespatientInnen	5.896	5.314	582	11,0
ambulante PatientInnen*	348.437	365.728	-17.291	-4,7
Ambulanzfrequenz	1.684.588	1.738.848	-54.260	-3,1
Belagstage	429.060	438.515	-9.455	-2,2
Verweildauer in Tagen	8,1	8,2	-0,1	-0,7
Pflegetage	489.267	499.568	-10.301	-2,1
davon Sonderklasse**	35.535	32.287	3.248	10,1

*Ambulante Fälle ambulanter Patient*innen [ohne ambulante Frequenzen stationärer Fälle und ohne nicht relevante Frequenzen (zB Labor, Patho, ...)]

** Umstellung der Zählweise aufgrund neuer Auswertungsmöglichkeiten auf Fallbezug, vormals Stationsbezug

1.5 Personalbelange

Zur Erfüllung des Versorgungsauftrages und unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes bei Teilzeitkräften standen 5.992,3 Vollzeitkräfte zur Verfügung. Die Gliederung nach Berufsgruppen zeigt folgendes Bild:

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker, Physiker	121,5	120,7	0,8	0,7
Ärzte	6,4	8,7	-2,3	-26,0
Betriebspersonal	1.050,0	1.069,9	-19,8	-1,9
Hebammen	39,9	39,6	0,3	0,8
Krankenpflegefachdienst	2.644,5	2.724,9	-80,4	-3,0
Medizinisch-technisches Dienstpersonal	807,1	808,2	-1,1	-0,1
Personal - Sonstiges	258,8	257,3	1,5	0,6
Sanitätshilfspersonal	420,0	389,4	30,5	7,8
Verwaltungs- und Kanzleipersonal	644,1	676,5	-32,4	-4,8
Personalstand gesamt	5.992,3	6.095,0	-102,7	-1,7

In obiger Tabelle sind alle tatsächlich in Beschäftigung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. Nicht berücksichtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Karenzurlaub sowie Präsenzdiener und Praktikanten und Praktikantinnen. Sämtliche Ärztinnen und Ärzte zur Patientenversorgung haben ein Dienstverhältnis mit der Medizinischen Universität Wien und werden daher nicht ausgewiesen.

Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen MedUni Wien und Wiener Gesundheitsverbund / AKH Wien ist geregelt, dass die Medizinische Universität ihre in ärztlicher Verwendung stehenden Bediensteten mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtung der Krankenanstalt AKH Wien beauftragt. Der dazugehörige Personalaufwand ist daher auch nicht Teil des Personalaufwandes des AKH Wien (siehe dazu auch § 29 Abs. 1 Z4 UG).

Über alle Berufsgruppen gesehen liegt das Durchschnittsalter bei 41,86 Jahren (2021: 42,87) und die Fluktuation bei 9,35 % (2021 8,78 %).

Im Jahr 2022 wurden die 2020 etablierten notwendigen COVID Strukturen (Zutrittskontrollen, 24/7 Betrieb im virologischen Labor für SARS-COV-2 PCR-Testungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tracing, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Screening, Zentrale Patientinnen und Patienten-Teststelle, und Anstaltsapotheke) schrittweise reduziert. Die Umsetzung der Besetzung der Strukturmaßnahmen 2022 wurden begonnen, jedoch aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation ist die Besetzung noch nicht

wie im geplanten Ausmaß realisiert. Die Schwierigkeit der Rekrutierung betrifft ebenfalls die bereits vorhandenen Dienstposten die aufgrund von Fluktuation vakant werden und nachbesetzt werden müssen.

1.6 Umweltbelange

Der Klimawandel sollte als das wahrgenommen werden, was er ist: Als globale Krise, die uns alle vor große Herausforderungen stellt. Viele dieser Herausforderungen können nur übergeordnet bewältigt werden, es sind jedoch auch die kleinen Schritte, die uns am Weg der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes voranbringen. Wir als Universitätsklinikum AKH Wien haben erkannt, dass es an uns selbst liegt Nachhaltigkeit und Umweltschutz zu forcieren. Uns ist ebenfalls bewusst, dass diese Aufgaben morgen nicht erledigt sein werden, dazu bedarf es viel Zeit und Unterstützung.

Das AKH Umweltmanagementteams (UMT) hat sich zum Ziel gesetzt Themen aus den Bereichen Kommunikation und Bewusstseinsbildung, Mobilität, Ernährung, Gebäude und Energie sowie Beschaffung, Abfall und Entsorgung als Herausforderungen anzunehmen.

Der umweltschonende und nachhaltige Energieeinsatz ist im Unternehmensleitbild und der Umweltpolitik verankert. Bei der Errichtung von Neu- und Zubauten sowie der Sanierung bestehender Gebäude wird nach wie vor besonderer Wert auf eine Steigerung der Energieeffizienz gelegt. Die dringende Notwendigkeit der konsequenten UMT-Arbeit ist vor allem an den (Quartals-)Verbräuchen während der Pandemiebekämpfung und in den immer heißer werdenden Sommern erkennbar. Dem gilt unsere uneingeschränkte Anstrengung in den kommenden Jahren.

	2022	2021	2020
Strom (MWh)	164.274	163.326	154.383
Fernwärme (MWh)	127.109	141.017	161.481
Fernkälte (MWh)	28.815	24.427	33.730
Erdgas (MWh)	30.248	32.850	35.041
Wasser (m ³)	736.333	767.592	776.628

Die geplanten und umgesetzten Umweltleistungen im Jahr 2022 und den Folgejahren:

- Fertigstellung und Umsetzung des AKH-Fahrradkonzeptes für eine zukunftssichere Fahrradmobilität am AKH Wien unter Berücksichtigung des Ziels der Bundesregierung, den Radverkehr bis 2025 zu verdoppeln.
- Abhaltung der Vortragsreihe „AKH/MedUni is(s)t nachhaltig mobil – nachhaltige Ernährung und Bewegung“
- Erhöhung des Baumbestandes in den Oberflächengestaltungen des Rahmenbauvertrages (z.B. Vorplatzgestaltung BT28, Erhöhung des Baumbestandes von 55 Stk auf 88 Stk)
- Optimierung des Trinkwassereinsatzes
- Etablierung eines Verteilsystems der Coolpacks für Apothekengüter, um eine Reduktion der Entsorgungsmenge zu erreichen
- Start der Optimierung der Wertstoffsammlung in den Außenbauteilen

- Start der Umsetzung „Recycling von Narkosegasen“
- Etablierung der Plattform „Umweltmanagement“ im AKH-Intranet

2 Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die in den Vorjahren abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen werden auch im Jahr 2023 weiter forciert, um die damit gesteckten Ziele zu erreichen. Wichtig ist es, diese in den Routinebetrieb überzuführen. Damit wird der neue Weg einer abgestuften Versorgung umgesetzt. Anstatt Engpässen durch eigene Strukturerweiterungen und Ressourcenaufbau zu begegnen, soll durch verstärkte Kooperationen innerhalb und außerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes für eine ausgeglichene Struktur- und Ressourcenauslastung gesorgt werden. Die Umsetzung dieser Kooperationen ist nicht nur ein neuer Weg einer qualitätsgesicherten Versorgung von Patientinnen und Patienten, sondern erfordert auch ein geändertes Denken unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und daher eine engmaschige Umsetzungsbegleitung dieser Konzepte.

Die Fortführung des MVZA über die Projektphase bis Ende April 2023 wird angestrebt. Dafür führt der WiGeV derzeit entsprechende Finanzierungsverhandlungen mit der Stadt Wien.

Im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus werden sukzessive klinische Zentren (Comprehensive Centers) zur effektiven Gestaltung der fächer- und bereichsübergreifenden Zusammenarbeit etabliert, welche die Patient*innenversorgung, sowie die Forschung und Lehre auf neuestem wissenschaftlichen Stand sicherstellen. Comprehensive Centers übernehmen Koordinierungs- und Servicefunktionen und basieren auf einem themenbezogenen Zusammenschluss ohne Einfluss auf die sonst bestehende Organisationsstruktur und die Verantwortung der beteiligten Einrichtungen zu nehmen. Per Ende 2022 sind bereits sechs Comprehensive Centers erfolgreich etabliert: Comprehensive Cancer Center (CCC), Comprehensive Center for Pediatrics (CCP) und Comprehensive Center for Vascular Medicine (CCVM), Comprehensive Cancer for Neurosciences (C3N), Comprehensive Cancer for Perioperative Medicine (CCPM) und Comprehensive Cancer of Infection Medicine (CCIM). Weitere Centren folgen sukzessive in 2023.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam und kommt es zu Verzögerungen der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der in Bau befindlichen Projekte. Das Jahr 2022 des Bauprogrammes bzw. des Rahmenbauvertrages war einerseits geprägt durch die Evaluierung des Baulichen Masterplans, welche im ersten Quartal 2023 finalisiert werden soll. Andererseits wurden die Planungsaktivitäten der Einzelprojekte weiter forciert und in Summe seitens VKMB acht Projektmappen abgegeben. Als einziges Projekt hat der „Abbruch BT74“ mit den Bautätigkeiten in 2022 begonnen. Bei den anderen Projekten kam es zu Verzögerungen beim Baubeginn wie zum Beispiel beim Forschungsgebäude CTMT. Das Jahr 2023 wird vor allem durch den Baustart von insgesamt sieben Projekten sowie durch die Finalisierung von sieben Entwurfsplanungen gekennzeichnet sein.



Wie schon im Vorjahr kam es auch im Jahr 2022 zu außergewöhnlich hohen Inflationsraten und außergewöhnlich hohen Baukosten- und Baupreisseigerungen. So ist im aktuellen Vergleich der dem Rahmenbauvertrag zugrundeliegende Baupreisindex vom III. Quartal 2021 zum III. Quartal 2022 um mehr als 17 % gestiegen, wohingegen lediglich ein Anstieg von 2,5% p.a. budgetiert wurde. Deswegen wurde am 29.07. 2022 ein Beschlussantrag zur Umlaufbeschlussfassung für die Risikotragung aufgrund der Valorisierung an das Regierungskomitee übermittelt.

Der Effizienz des Personaleinsatzes wird zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung große Bedeutung beigemessen. So soll durch den verstärkten Einsatz administrativer Kräfte eine Entlastung für Ärztinnen und Ärzte sowie der diplomierten Pflegemitarbeiterinnen und -mitarbeiter erreicht werden. Durch die weitgehend flächendeckende Nutzung des elektronischen Diktats, der forcierten Umstellung auf den nahezu papierlosen Ambulanzakt und den Einsatz von Self-Check-In-Terminals zur Anmeldung in den Ambulanzen werden administrative Prozesse automatisiert bzw. vereinfacht.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Zur frühzeitigen Erfassung und Kommunikation von Chancen und Risiken ist das AKH Wien in ein einheitliches und verbindliches Berichtswesen des Wiener Gesundheitsverbundes eingebunden. Es existiert ein internes Kontrollsysteem das Regelung wesentlicher Geschäftsabläufe im Sinne der Risikoreduktion sowie den Einsatz der Internen Revision umfasst.

Dem gesamtwirtschaftlichen Risiko, das sich auf die Höhe der dem Wiener Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, wird durch eine rollierende Mehrjahresplanung entsprochen. Durch das geltende LKF-System und die geregelte Betriebsabgangsdeckung besteht kein wesentliches Ausfallsrisiko sodass keine Sicherungsgeschäfte vorgenommen werden. Zins- und Währungsrisiken bestehen nicht und derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Das Risiko der Investitionsfinanzierung ist durch langfristige Vereinbarungen mit der Republik Österreich und der Stadt Wien abgesichert.

Bei den Baukosten besteht das Risiko des starken Anstieges des Baukostenindex aufgrund der veränderten globalen Rahmenbedingungen. Das Risiko der Valorisierung der Baukosten wird in einer vertiefenden Analyse bewertet. Dabei wird die Marktbewertung aus der Entwicklung des Baupreisindex zu Grunde gelegt. Für die weitere zukünftige Entwicklung ist davon auszugehen, dass sowohl das Bauvolumen der nächsten Jahre vergleichsweise hoch bleiben wird und auch das Problem der Materialkostensteigerungen und Lieferengpässe aufgrund der globalen Dimension nicht kurzfristig behebbar sein wird, weshalb aus heutiger Sicht davon auszugehen ist, dass das Preisniveau in der Baubranche auch in den nächsten Jahren hoch bleiben wird und nicht wieder auf das Niveau vor 2020 absinken wird.

Daraus abgeleitet resultiert die Bewertung als hohes Risiko mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit. Die derzeitige Prognose der Finanzierungslücke aufgrund der gesamten – bis zum Programmende 2030 – erforderlichen Valorisierungsmitteln beläuft sich auf rund EUR 460 Mio.. Mit 29.07. 2022 wurde der Beschlussantrag zur Umlaufbeschlussfassung für die Risikotragung aufgrund der Valorisierung an das

Regierungskomitee übermittelt. Im Antrag wurde von einem zusätzlichen Bedarf von 262 Mio. € ausgegangen. Die Differenz zur derzeitigen Prognose ergibt sich aus dem Umstand, dass dem Antrag die tatsächliche Indexentwicklung mit Ende 2021 zugrunde gelegt wurde, wohingegen die Prognose die tatsächliche Indexentwicklung zum Zeitpunkt Ende des dritten Quartals 2022 beinhaltet.

Der Krieg in der Ukraine ab Februar 2022 hat zu Sanktionen der EU-Mitgliedstaaten und weiterer westlicher Industriestaaten gegen Russland geführt. Als Gegenmaßnahme zu den Sanktionen hat Russland die hohen Abhängigkeiten der Sanktionsstaaten von russischem Erdgas dazu genutzt, einen teilweisen Lieferstopp dieser Energieträger zu verhängen. Durch die Entwicklung am Energiemarkt sind die Energiepreise signifikant gestiegen und lagen deutlich über dem Budget. Diese Budgetabweichung konnte auch nicht gänzlich durch andere geeignete Kosteneinsparmaßnahmen gänzlich kompensiert werden. Obwohl eine angepasste Kostenbudgetierung für 2023 erfolgt ist, stellt die Energiepreisentwicklung auch im Jahr 2023 ein Risiko in der Kostenentwicklung dar.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen, die als öffentliche Krankenanstalt aber nicht weitergegeben werden können. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes wird den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung der Lieferantenlinien, durch regelmäßige Qualitätsüberprüfung sowie durch ein geordnetes Bestellwesen begegnet.

Das nicht auszuschließende Risiko medizinischer Haftungen wird durch einen angemessenen Versicherungsschutz abgedeckt. Die seit dem Jahr 2000 durchgeführte Schadensanalyse ermöglicht es, abteilungs- und klinikspezifisch alle Schadensfälle in vielerlei Hinsicht auszuwerten und mögliche Ursachen oder Trends zu erkennen.

Dem Risiko des Abgangs von hoch qualifiziertem medizinischem Fachpersonal und kaufmännischen Führungskräften wird durch das Angebot attraktiver Arbeitsplätze, Teilzeitregelungen und besondere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entgegengetreten.

Den Umweltrisiken begegnet das AKH Wien mit einem aktiven, durch Richtlinien unterstützten, Umweltmanagement bei der Lagerung, Vermeidung und Produktion gefährlicher Stoffe und Produkte.

Das Risiko von Versorgungsgängen bei der Behandlung der COVID-19-Pandemie wurde durch die Einrichtung eines eigenen Pandemielagers für sämtliche Spitäler des Wiener Gesundheitsverbundes minimiert. So wurden insbesondere auch die Lagerbestände an Schutzausrüstung im AKH Wien selbst entsprechend aufgebaut. Zur Verhinderung von Versorgungsgängen insbesondere im Bereich der intensivmedizinischen Versorgung, wird das OP-Programm laufend evaluiert und bei Bedarf angepasst. Das Verständnis dafür ist in den chirurgischen Bereichen durchgehend gegeben. Der über den Wiener Gesundheitsverbund gesteuerte Eskalationsplan ist in 7 Stufen gegliedert.

Das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus nimmt auch in Bezug auf das Pandemiemanagement eine Vorreiterrolle ein. Zur Verhinderung des Einbringens des SARS-CoV-2 Virus in das AKH Wien wurde bereits vor dem ersten Lock Down im März 2020 ein umfassendes Zutrittskonzept erarbeitet, welches laufend auf die geänderten Rahmenbedingungen angepasst wird. Das Zutrittskonzept wird um ein umfassendes Test- und Präventionskonzept ergänzt. Eine Zentrale Teststelle für SARS-CoV-2 Testungen von Patientinnen und Patienten sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine eigene Mitarbeiter-Tracing-Stelle sowie eigene Pandemieärztinnen und -ärzte unterstützten die Umsetzung dieser Konzepte. Im Mittelpunkt dabei steht immer der Schutz unserer Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Studentinnen und Studenten, Besucherinnen und Besucher sowie aller sonstigen Personen, die das AKH Wien bzw. die Bereiche der MedUni betreten.

Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Pandemie haben sich wie oben beschrieben im Ergebnis des Jahres 2021 deutlich niedergeschlagen. Der Mehrbedarf an Ressourcen, wie zum Beispiel im Personalaufwand, im medizinischen Sachaufwand, bei den externen Dienstleistungen und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten ist zu sehen. Die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Kosten werden dokumentiert, um diese Kosten ggf. gegenüber dem Bund geltend machen zu können. Darüber hinaus sichert die Finanzierungsvereinbarung auf Basis des Voranschlages den finanziellen Spielraum des Wiener Gesundheitsverbundes.

3 Forschung und Entwicklung

In zahlreichen Projekten schaffen die Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universität Wien die Grundlagen für eine bestmögliche Forschung, Lehre und Patient*innenversorgung. Die MedUni Wien bündelt ihre Kompetenzen in den Forschungsclustern Immunologie, Krebsforschung, Medizinische Neurowissenschaften, Kardiovaskuläre Medizin und Medizinische Bildgebung. Auch im Jahr 2021 gab es wieder herausragende Forschungsergebnisse, die in den wichtigsten wissenschaftlichen Magazinen publiziert wurden und Patient*innen künftig gezielt helfen werden.

Über 100 Forschungsprojekte an der MedUni Wien befassten sich mit der Erforschung von SARS-CoV-2. Exemplarisch dafür stehen Arbeiten im New England Journal of Medicine von Sabine Eichinger und Paul A. Kyrle (Klinische Abteilung für Hämatologie und Hämostaseologie) zu Thrombose-Komplikationen nach der COVID-Impfung oder von Konrad Hötzenecker (Universitätsklinik für Thoraxchirurgie) über Selektionskriterien zur Lungentransplantation bei COVID in Lancet Respiratory Medicine. Roman Reindl-Schwaighofer und Rainer Oberbauer (Klinische Abteilung für Nephrologie und Dialyse) publizierten in JAMA Internal Medicine zur Corona-Impfung bei transplantierten PatientInnen, ihr Kollege Manfred Hecking identifizierte ein körpereigenes Enzym als möglichen Ansatzpunkt für COVID-Therapien (Am J Resp Crit Care Med). Matthias Preusser von der Klinischen Abteilung für Onkologie beschrieb in JAMA Oncology das COVID-Risiko bei Krebserkrankungen und Eva Schernhammer vom Zentrum für Public Health und Komplexitätsforscher Peter Klimek (CeMSIIS) arbeiteten an einer paneuropäischen COVID-Strategie mit (Lancet).

Im Feld der Krebsforschung beschrieben Richard Pötter und Christian Kirisits von der Universitätsklinik für Radioonkologie eine innovative Bestrahlungstherapie bei Gebärmutterhalskrebs (Lancet Oncology). Ella Grilz und Cihan Ay (Klinische Abteilung für Hämatologie und Hämostaseologie) publizierten zu tumorassoziierten Thromboembolien im European Heart Journal. Matthias Pinter (Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie) definierte einen Score, um das Outcome der Immuntherapie bei Leberkrebs besser abschätzen zu können (Journal of Hepatology).

Auch in anderen Bereichen gab es hervorragende Forschungsleistungen: So fand Igor Adameyko vom Zentrum für Hirnforschung einen möglichen Ursprung des Neuroblastoms (Nature Genetics), sein Kollege Johannes Berger einen Biomarker bei der erblichen Adrenoleukodystrophie (Nature Communications). Ein interdisziplinäres Team rund um Gregor Dovjak von der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin und Barbara Ulm (Klinische Abteilung für Geburtshilfe und feto-materiale Medizin) zeigte die Wichtigkeit von fetalen MRTs bei der Diagnose von angeborenen Fehlbildungen auf (Journal of the American College of Cardiology).

Michael Trauner (Klinische Abteilung für Gastroenterologie) publizierte zu sklerosierender Cholangitis- in Hepatology zu einem neuen Prognosefaktor und gemeinsam mit Ci Zhu und Nicole Boucheron vom Institut für Immunologie, dass die Gabe der synthetisch hergestellten Gallensäure Nor-UDCA Entzündungen vermindert (Journal of Hepatology). Patrick Starlinger von der Klinischen Abteilung für Viszeralchirurgie definierte Biomarker zur verbesserten Einteilung der Warteliste zur Lebertransplantation (Hepatology).

Angelika Berger und Lukas Wisgrill (Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde) fanden heraus, dass bestimmte Bakterien im Darm als Biomarker für eventuelle Gehirnverletzungen bei extrem Frühgeborenen genutzt werden können (Cell Host & Microbe).

Noemi Pavo und Martin Hülsmann (Klinische Abteilung für Kardiologie) beschrieben die Vorgänge im myokardialen Angiotensin-Stoffwechsel bei Herzinsuffizienz (Journal of the American College of Cardiology). Dimitrios Tsiantoulas und Christoph Binder (Klinisches Institut für Labormedizin) fanden heraus, dass ein bestimmter Botenstoff einen wesentlichen Schutz vor der Entstehung atherosklerotischer Plaques bietet (Nature). Georg Goliasch von der Klinischen Abteilung für Kardiologie beschrieb im British Medical Journal, dass die Mitralklappeninsuffizienz als eigene Erkrankung interpretiert und behandelt werden sollte.

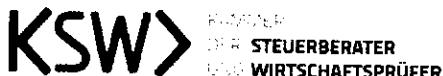
Wien, am 11. Mai 2023

Die Generaldirektorin

Mag. Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Der Direktor der Teilunternehmung

DI Herwig Wetzlanger



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer i.S.d. KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigenhaftigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigenhaftigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt, sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkonflikten in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich, dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruftbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer gesichert. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fem-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderfugesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftragnehmer und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren, soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebürt das dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebürt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittel erhebung u.ä. gesondert zu honoriern. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unüblich, können diese ersetztweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

